



TAXORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2023



1. Gültigkeit und Zuständigkeit

Die vorliegende Taxordnung ist gültig ab 1. Januar 2023 und ersetzt alle vorhergehenden. Für Änderungen an dieser Taxordnung ist der Stiftungsrat der Altersstiftung Ennetbürgen zuständig.

2. Grundtaxe

Ab 1. Januar 2023 gelten folgende Grundtaxen:

1er-Zimmer

Grundtaxe pro Tag	CHF 165.00
Zimmer gross pro Tag	CHF 173.00

Zweizimmer-Appartement mit 1 Dusche/WC (3. OG)

2 x Tages-Grundtaxe à CHF 165.00	CHF 330.00
----------------------------------	------------

Wird ein Zweizimmer-Appartement nur durch eine Person belegt, reduzieren sich obige Ansätze um CHF 20.00 pro Tag für nicht erbrachte Leistungen (Essen, Betreuung), somit CHF 310.00 pro Tag.

3. Entlastungszimmer / Ferienzimmer

Die Tagestaxe für Vollpension beträgt CHF 173.00 exklusive Pflegezuschläge. Die Mindestaufenthaltsdauer ist 14 Tage.

Die Tagestaxe des Zweizimmer-Appartements als Entlastungs-/Ferienzimmer beträgt 340.00. Wird das Appartement nur durch eine Person belegt, reduzieren sich die Kosten um Fr. 20.00 pro Tag für nicht erbrachte Leistungen (Essen, Betreuung)

Es werden die Eintrittspauschale und die Schlussreinigung des Zimmers verrechnet.

4. Zuschläge zur Grundtaxe

Zur Grundtaxe werden die folgenden Zuschläge erhoben:

4.1 Zimmerlage

Zuschlag für Stockwerk und besondere Lage des Zimmers

Erdgeschoss: CHF 0.00; 1. OG: CHF 1.00; 2. OG: CHF 2.00; 3. OG: CHF 3.00 pro Tag und Zimmer bzw. Doppelzimmer

4.2 Versicherungen (Privathaftpflicht und Hausratversicherung)

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrum Oeltrotte geniessen folgende Versicherungsdeckung (Verträge über Altersstiftung Ennetbürgen abgeschlossen): Privathaftpflicht und Hausratversicherung (Risiken: Feuer, Elementar, Wasser, Einbruchdiebstahl/Beraubung, einfacher Diebstahl inkl. einfacher Diebstahl auswärts bis CHF 2'000.00). Für diese Versicherungsleistung wird die Jahresprämie von CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

4.3 Pauschalen und zusätzliche Leistungen

Eintrittspauschale	pro Zimmer/Wohnung	CHF 500.00
Administrative Aufwände		

Austrittspauschale	pro Person	CHF 150.00
Administrative Aufwände		

Weitere Leistungen

Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF 5.00
Flicken der persönlichen Wäsche	pro Std. nach Aufwand	CHF 50.00
Schlussreinigung, technische Aufwände	pro Zimmer	CHF 350.00
	pro 2-Zimmer-Appartement	CHF 450.00
Aufwendungen Hauswirtschaft	pro Std.	CHF 50.00
Aufwendungen Technischer Dienst	pro Std.	CHF 60.00
Miete Aussenparkplatz Auto	pro Monat	CHF 60.00

5. Leistungen des Alterszentrums zur Grundtaxe

In der Tagesgrundtaxe sind die folgenden **Grundleistungen** inbegriffen:

- Zimmermiete möbliert mit Einbauschränk und Schrankfach, Spiegelschränk, Duschstange inkl. Duschvorhang
- Vollpension inkl. Tee oder Kaffee zum Frühstück und Nachtessen
- Grund- und Sichtreinigung des Zimmers
- Besorgen der privaten Wäsche, exklusive Näharbeiten und Flicken
- Benützung des persönlichen Schrankes im Abstellraum und der Etagen-Teeküche
- Benützung der Gemeinschaftseinrichtungen und Räume
- Angebote der Freizeitgestaltung wie Turnen, Aktivierung und Vorträge
- kulturelle Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden

6. Nicht in der Grundtaxe eingeschlossene Leistungen

Die folgenden Dienstleistungen werden nach Kostentarifen bzw. Aufwand zusätzlich verrechnet:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System RAI-NH oder Spitin
- Pflegeprodukte
- Getränke ausserhalb der Vollpension
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Zimmer-/Balkonpflanzenpflege
- Verpflegung von Gästen
- Parkplatz
- Coiffeur
- Pediküre, medizinische Fusspflege
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
- Gebühr für Internet-, Radio- und TV-Anschluss
- Konzessionsgebühren, Telefoninstallation, -Miete und Gebühren
- Haftpflichtversicherung (ab 01.01.2021 inkl.)
- Mobiliarversicherung (Wasser und Diebstahl ab 01.01.2021 inklusive)
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
- Leistungen bei Todesfall

7. Reduktion der Tagestaxe bei Abwesenheit

Bei im Voraus gemeldeter Abwesenheit und vorübergehendem Spitalaufenthalt reduziert sich die Tagestaxe um CHF 10.00 ab 2. Tag.

8. Bewilligung zur Pflege

Gemäss der Betriebsbewilligung für eine Pflegeabteilung dürfen in der Oeltrotte Pflegeleistungen bis **maximal Pflegestufe 9** erbracht werden.

9. Pflorgetaxe nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)¹

Die Pflegestufe wird mittels nach RAI-NH² ermittelt.

Allgemeine Pflegehilfsmittel wie Rollstuhl, Nachtstuhl, Rollator werden vom Haus zur Verfügung gestellt. Individuelle Hilfsmittel oder Hilfsmittelanpassungen werden verrechnet.

Sie erhalten eine Nettorechnung. Das hat den Vorteil, dass Sie sich nicht um die Rückerstattung der Beiträge des Krankenversicherers und des Kantons bemühen müssen. Diese geschuldeten Beiträge stellt die Institution den Krankenversicherungen und dem Kanton direkt in Rechnung. Zu Ihrer Information sind die Kosten auf Ihrer Rechnung ersichtlich.

Die Höhe der Pflorgetaxe wird jährlich vom Landrat festgelegt. Die aktuellen Pflorgetaxen und die Verteilung auf die Kostenträger sind wie folgt:

CHF 78.30 pro Stunde			Kostenträger		
Stufe	Min	Pflorgetaxe	Krankenkasse	Bewohner	Kanton
1	Bis 20 Min.	14.40	9.60	4.80	0.00
2	21-40 Min.	40.50	19.20	21.30	0.00
3	41-60 Min.	66.60	28.80	23.00	14.80
4	61-80 Min.	92.70	38.40	23.00	31.30
5	81-100 Min.	118.80	48.00	23.00	47.80
6	101-120 Min.	144.90	57.60	23.00	64.30
7	121-140 Min.	171.00	67.20	23.00	80.80
8	141-160 Min.	197.10	76.80	23.00	97.30
9	161-180 Min.	223.20	86.40	23.00	113.80
10	181-200 Min.	249.30	96.00	23.00	130.30
11	201-220 Min.	275.40	105.60	23.00	146.80
12	>220 Min.	301.50	115.20	23.00	163.30

1. Pflorgetaxe nach KVG / KLV 7, wird durch den Regierungsrat NW festgelegt, die Heime NW haben Antragsrecht KLV =Krankenpflege- Leistungsverordnung, vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt.
2. RAI-NH = von santésuisse und dem Kanton Nidwalden anerkanntes System zur Pflegedarfsabklärung und Ermittlung des Pflegeaufwandes.

10. Eintritt / Austritt

Vor Eintritt ist eine Vorauszahlung von CHF 5'000.00 pro Person (bei Einzelbelegung eines 2-Zimmer-Appartements Fr. 10'000.00) zu leisten. Werden die Finanzen durch die Berufsbeistandschaft verwaltet so gilt eine Vorauszahlung von CHF 10'000.00. Die Vorauszahlung wird separat verrechnet, ist unverzinslich und muss bei Eintritt beglichen sein. Die Vorauszahlung dient zur Sicherstellung der monatlich, auflaufenden Pensions- und Aufenthaltskosten. Sie wird bei Austritt nach Bezahlung der offenen Rechnungen (inkl. derjenigen der Krankenkasse) dem Bewohner/Angehörigen zurückerstattet oder mit der Schlussrechnung verrechnet.

Die Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.

Das Pensionsverhältnis kann beidseitig je auf ein Monatsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsleitung zu erfolgen. Zuständig für Kündigungen von Seiten der Stiftung ist die Geschäftsleitung.

Mit dem Ableben eines Bewohners oder einer Bewohnerin wird der Pensionspreis bis zur möglichen Wiedervermietung um CHF 10.00 pro Tag reduziert. Die Verrechnung dauert bis zur Neubelegung, jedoch längstens 20 Tage. Die Räumung des Zimmers hat innert 12 Tagen zu erfolgen.

Die gleiche Regelung gilt auch dann, wenn ein Übertritt in ein anderes Pflegeheim erforderlich wird.

11. Rechnungsstellung

Die Pensionstaxe wird mit einer Zahlungsfrist von 15 Tagen, ab Rechnungsdatum, in Rechnung gestellt. Die Rechnung für Kosten der Pflege und der Sonderleistungen erfolgen am Ende eines Monats und nach erbrachten Dienstleistungen. Die Rechnung wird monatlich an die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. an die von ihnen bestimmten Vertreter gestellt. Die Begleichung der Rechnung erfolgt mit Lastschriftverfahren (LSV). Für die Begleichung der Rechnung mit Einzahlungsschein wird ein Unkostenbeitrag von CHF 5.00 pro Rechnung belastet. Die Beiträge des Kantons Nidwalden und die Krankenversicherungsbeiträge werden von der Oeltrotte direkt eingefordert. Sie sind auf der Rechnung ausgewiesen und in Abzug gebracht. Zur Geltendmachung der Ergänzungsleistungen und der Hilfslosenentschädigung kann die Mithilfe der Geschäftsleitungsmitglieder beansprucht werden.

12. Besondere Bestimmungen

Sonderfälle, die nicht in der vorliegenden Taxordnung festgehalten sind, werden durch den Stiftungsrat bzw. die Geschäftsleitung individuell geregelt.

13. Inkraftsetzung

Die neue Taxordnung wurde vom Stiftungsrat am 05. Dezember 2022 genehmigt. Diese Taxordnung ersetzt alle bisherigen Versionen und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.